

Satzung

Lehr- und Kräutergarten Dreieich e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Lehr- und Kräutergarten Dreieich".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach der Eintragung den Namen: „Lehr- und Kräutergarten Dreieich e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 63303 Dreieich.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO) durch die Gestaltung, Pflege und Bereitstellung eines Kräutergartens für soziale und kulturelle Projekte. In diesem wird Menschen, insbesondere Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderung die Möglichkeit gegeben, die Natur in all ihrer Vielfalt zu erleben. Der Garten kann die Phantasie und Kreativität fördern und alternative Freizeit- und Schulaktivitäten bieten. Natur- und Umweltschutz werden praxisnah und sinnlich vermittelt.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - die Erhaltung und Vermittlung von Wissen über einheimische wachsende Kräuter und Pflanzen. Es soll das Bewusstsein über deren Nützlichkeit und Verwendungsmöglichkeiten gefördert werden
 - durch das Unterhalten des Lehr-und Kräutergarten Dreieich
 - sowie Führungen und Workshops für Kindergärten, Schulen und Bürger der Stadt Dreieich im Lehr und Kräutergarten.
 - durch Wiederentdeckung und Pflege alter Kulturtechniken aus Landwirtschaft und Gartenbau
 - durch Pflege und Schutz von Biotopen
 - durch Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
 - a. aktive Mitglieder,
 - b. fördernde (passive) Mitglieder,
 - c. Ehrenmitglieder.
- (3) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen. Eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme).
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen / ernennen.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch den Tod, Austritt, Ausschluss oder streichen von der Mitgliederliste.
- (7) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (8) Ein Mitglied kann aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vereinsmitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und mit Gründen zu versehen. Mit dem Beschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Sofern hiergegen keine Beschwerde nach diesem Absatz eingelegt wird, wird der Beschluss mit Ablauf der Beschwerdefrist wirksam und die Mitgliedschaft beendet.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Die Beschwerde soll begründet werden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Dem betroffenen Mitglied ist im Rahmen dieser Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessenem Umfang einzuräumen. Hierüber ist das betroffene Mitglied rechtzeitig zu unterrichten. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Ausschluss des Mitglieds mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist die Mitgliedschaft beendet. Das betroffene Mitglied kann sich im Rahmen des Ausschließungsverfahrens von einem Beistand vertreten lassen. Der Beistand muss nicht Mitglied des Vereins sein.

- (9) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich trotz schriftlicher Mahnung mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge oder einer Sonderumlage im Rückstand befindet. Die Streichung darf nur beschlossen werden, wenn sie dem Mitglied schriftlich angedroht wurde und mindestens vier Wochen seit Absendung der Androhung vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (10) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig werdenden Mitgliederbeitrag (Jahresbeitrag) zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen; Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen.
- (3) Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden jährlichen Mitgliederbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereines zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliederbeiträge zu leisten und, soweit es in seiner Kraft steht, die Arbeit des Vereines durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellung durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, dem Kassenwart und einem Beisitzer.
- (2) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein kann nur durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten werden.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
 - Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
 - Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
 - Die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (4) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt die Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Ämter können sowohl Männer als auch Frauen besetzen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereines bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden einberufen, eine Frist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
- Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereines,
 - Ernennung von Ehrenmitglieder sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge,
 - Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, wenn möglich im ersten Halbjahr, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladung erfolgt an die zuletzt bekannte E-Mail oder Postadresse des Mitgliedes. Dieses Mitglied gilt als eingeladen.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dieses gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Ladungsfrist von 2 Wochen ist einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von seinem / ihrem Stellvertreter und bei dessen / deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur

Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Satzungsänderung ist eine Dreiviertel Mehrheit; zur Vereinsauflösung eine Mehrheit von Acht Zehntel erforderlich. Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung Acht Zehntel Mitglieder.

- (8) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft Freunde Sprendlingens, Verein für Heimatkunde e.V an, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Liquidatoren sind die im Amt befindlichen Vorstände, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehende Satzung am 26.04.2018 errichtet.

Gründungsmitglieder:

Haller, Edith, geb. 21.03.1954
Lessing Straße 13. 63303 Dreieich

Haller, Erhard, geb.06.04.1950
Lessing Straße 13. 63303 Dreieich

Grüntjens; Michaela geb. 27.05.1980
Eisenbahn Straße 130, 63303 Dreieich

Löber, Thorsten geb. 17.07.1969
Eisenbahn Straße 130, 63303 Dreieich

Lenhardt, Marion geb.13.02.1948
Friedrichstraße 17, 63303 Dreieich

Rehwald, Erna geb.23.02.1955
Gartenstraße 7, 63303 Dreieich

Rehwald, Klaus geb.08.09.1952
Gartenstraße 7, 63303 Dreieich